Ursprungsfassung	Änderungen	Erläuterungen
	(Änderungen in der Numme-	
	rierung erfolgen später)	
Gesellschaftsvertrag		
für die "Stadtwerke Coesfeld GmbH"		
- in der Fassung vom 31.08.06 -		
§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz		
1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.		
2. Sie führt die Firma		
"Stadtwerke Coesfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung".		
3. Sitz der Gesellschaft ist Coesfeld.		
§ 2 Gegenstand des Unternehmens		
1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, die Gewinnung, der Bezug, der Handel und der Verkauf, der Transport und die Verteilung von Strom, Gas, evtl. anderen Energien und Wasser sowie die Durchführung in Zusammenhang stehender gleichartiger Geschäfte, ferner die Telekommunikation sowie die Durchführung von Entsorgungsaufgaben, die Errichtung, der Erwerb, die Erweiterung und der Betrieb der diesem Zweck dienenden Anlagen sowie die Erbringung von Dienstund Beratungsleistungen gegenüber Unternehmen und Einrichtungen.	1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, die Gewinnung, der Bezug, die Speicherung, der Handel und der Verkauf, der Transport und die Verteilung von Strom, Gas, evtl. anderen Energien und Wasser einschließlich des Ausbaus und der Unterhaltung der erforderlichen Verteilungsanlagen sowie die Durchführung in Zusammenhang stehender gleichartiger Geschäfte, ferner die Telekommunikation sowie die Durchführung von Entsorgungsaufgaben, die Errichtung, der Erwerb, die Erweiterung und der Betrieb der diesem Zweck dienenden Anlagen sowie die Erbringung von Dienstund Beratungsleistungen	Stärkerer Fokus auf die Verteilungsanlagen.

	gegenüber Unternehmen und Einrichtungen.	
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck erreicht und gefördert werden kann. Dazu gehören insbesondere Dienstleistungen im Bereich des Mess- und Zählerwesens sowie zur Bereitstellung und zum laufenden Betrieb von Energieversorgungsanlagen sowie die Beratung zur rationellen Verwendung von Energie gegenüber den Kunden.	2. Die Gesellschaft ist im Rahmen der geltenden Gesetze zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck erreicht und gefördert werden kann. Dazu gehören im Rahmen der geltenden Gesetze insbesondere Dienstleistungen im Bereich des Mess- und Zählerwesens sowie zur Bereitstellung und zum laufenden Betrieb von Energieversorgungsanlagen sowie die Beratung zur rationellen Verwendung von Energie gegenüber den Kunden	Die Formulierung "im Rahmen der geltenden Gesetze" wurde wegen der zwingenden Vorgabe der Kommunalaufsicht aufgenommen.
Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten oder die Betriebsführung bei solchen Unternehmen übernehmen.		
§ 3 Geschäftsjahr		
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen		
1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.500.000,00 DM	1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 8.200.000,00 €	
(i. W: Deutsche Mark zehnmillionenfünfhunderttausend).	(i. W: Euro achtmillionen- zweihunderttausend).	
2. Die Stadt Coesfeld übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe.	Gesellschafter sind die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH mit	

	einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 8.118.000,00 € sowie die Stadt Coesfeld mit einem Geschäftsanteil im Nenn- betrag von 82.000,00 €.	
3. Die Stammeinlage ist durch Einbringung des Betriebsvermögens "Stadtwerke Coesfeld" im Wege der Umwandlung nach § 58 des Gesetzes zur Ergänzung handelsrechtlicher Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform vom 15.08.1969 (UmwG) voll geleistet.	Gestrichen	Regelung ist obsolet, wenn die Umwandlung vor mehr als 10 Jahren erfolgt ist.
§ 5 Verfügung über Geschäftsantei- le		
1. Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.		
2. Der Beschluß ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals zu fassen.		
§ 6 Gesellschaftsorgane		
Die Organe der Gesellschaft sind:		
der Geschäftsführer unddie Gesellschafterversammlung.		
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft		
1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer; Geschäftsführer der Gesellschaft ist der jeweilige Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, sobald und solange die Gesellschaft durch einen Gewinnabführungsund Beherrschungsvertrag in die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH eingegliedert ist.	1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer; Geschäftsführer der Gesellschaft ist der jeweilige Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, sobald und solange die Gesellschaft durch einen Ergebnisabführungsvertrag mit der Wirtschaftsbetriebe der	Anpassung des Austauschs des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags durch den Ergebnisabführungsvertrag.

2. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz und der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.
Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag.

Stadt Coesfeld GmbH verbunden ist.

(2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz und der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen. Rechte Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag.

Aufnahme einer ausdrücklichen Vertretungsregelung.

3. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Die in Abs. 5 genannten Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH.
- (5) Zustimmungspflichtig sind:
- 1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
- 2. Wahl oder Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen (Unternehmen jeglicher Rechtsform, an denen die Gesellschaft entsprechend § 271 Abs. 1 HGB beteiligt ist),
- 3. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften i.S. des § 271 Abs. 1 HGB,
- 4. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Gesamthandlungsvollmachten,
- 5. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grund-

Inhaltsgleiche Übernahme der Regelungen aus dem bisherigen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Gestrichen gegenüber der Regelungen aus dem Beherrschungsund Gewinnabführungsvertrag wurden folgende Nummern wegen AR-Beschluß vom 30.01.2002:

- "1. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Tarifpreise,
- 2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Bezugsverträgen über Strom, Gas, evtl. andere Energien und Wasser sowie Konzessionsund Demarkationsverträgen"

6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, ausgenommen sind Darlehensverträge mit der

stücksgleichen Rechten,

Darlehensverträge mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und Schwesterngesellschaften,

7. Hingabe von Darlehen, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, ausgenommen sind Darlehen an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH und Schwestergesellschaften,

- 8. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
- 9. Einstellung, Umgruppierung und Entlassung von Angestellten,
- 10. Abschluss von Verträgen mit dem Geschäftsführer, soweit sie eine Wertgrenze von 1.000,- € übersteigen; ausgenommen sind die laufenden Energieund Wasserbezugsverträge entsprechend den Richtlinien für Werksangehörige und den allgemeinen Versorgungsbedingungen.
- 11. Abschluss von Verträgen, wenn der Vertragsgegenstand nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung zählt.
- (6) Die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH ist berechtigt, Wertgrenzen festzulegen, bis zu denen die vorgenannten Geschäfts zustimmungsfrei sind.

§ 8 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse		
1. Die Rechte der Stadt Coesfeld in der Gesellschafterversammlung werden durch den vom Rat der Stadt Coesfeld benann- ten Vertreter wahrgenommen.		
2. In jedem Jahr ist mindestens eine Gesellschafterversammlung abzuhalten. Sie soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.		
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wenn der Gesellschafter nicht widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.	3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Wenn der Gesellschafter nicht widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.	Verkürzung der Einbe- rufungsfrist in Parallele zur AR-Regelung
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der durch den Rat der Stadt Coesfeld benannte Vertreter.		
5. Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.	(5) Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.	In der Gesellschafterversammlungen, in denen über die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers geht, ist die Anwesenheit des Geschäftsführers eventuell nicht angezeigt.
6. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.		
§ 9 Aufgaben der Gesellschafter- versammlung		
1. Die Gesellschafter können dem Geschäftsführer im Einzelfall Weisungen erteilen. Der Vertreter gemäß § 8 Abs. 1 kann eine Weisung nur erteilen bzw. mitbeschließen, wenn der Rat der Stadt Coesfeld zuvor einen entsprechenden		

Beschluß gefaßt hat.		
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:		
1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,		
2. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,3. Übernahme neuer Aufgaben,		
4. Erwerb, Veräußerung, An- und Verpachtung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen sowie deren Errichtung und Auflösung und die		
Übernahme der Betriebsführung für andere Unternehmen,		
5. Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses,	5. Feststellung des Jahres- abschlusses sowie Fest- stellung und Änderung des Wirtschaftsplans und sei- ner Nachträge,	Anpassung an Regelung bei Wirtschaftsbetrieben
6. Wahl des Abschlußprüfers,	Tior Hadiniago,	
7. Verwendung des Reingewinns bzw. Vortrag oder Abdeckung eines Bilanzverlustes,		
8. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, sofern nicht § 7 Abs. 1 eingreift,		
9. Abschluß, Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer; eine Kündigung ist ausgeschlossen, solange § 7 Abs. 1 eingreift,		
10. Entlastung des Geschäftsführers,11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Geschäftsführer.		
	12. Abschluß, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen (insbesondere Beherrschungs-, (Teil-) Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaften	
	und Betriebsverpachtungs- und Überlassungsverträ- ge.)	
3. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:		

 Abschluß, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, Verfügungen über Geschäftsanteile, Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder zu wesentlichen Teilen. 	gestrichen	Abs. 3 Nr. 1 wird als Abs. 2 Nr 12 eingefügt.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.		
5. Für Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, den Abschluß von Unternehmensverträgen, die Veräußerung von Anteilen an Organgesellschaften sowie über die Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals erforderlich.		
S 40 Wintesheftenlen		
§ 10 Wirtschaftsplan		
1. Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß das zu- ständige Gremium vor Beginn des Ge- schäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.	1. Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres die Feststellung erteilen kann.	
	2. Der Wirtschaftführung ist vom Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Stadt Coesfeld zur Kenntnis zu bringen sind.	Vgl. § 108 Abs. 2 Nr. 1 b) GO NRW
2. Auf den Wirtschaftsplan finden die ent- sprechenden Vorschriften der Eigenbe- triebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der jeweils geltenden Fas- sung sinngemäß Anwendung.		
§ 11 Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfungen, Offenlegung und Ergebnis- verwendung		

1			
	1. Der Geschäftsführer stellt innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf.	1. Der Geschäftsführer stellt innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf. In den Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentliche Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	§ 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW
	2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlußprüfers hat der Geschäftsführer den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und etwaigen zuständigen Kontrollgremien den Jahresabschluß sowie den Lagebericht zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für den Vorschlag zur Ergebnisverwendung.		
	3. Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlußprüfer ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Der Stadt Coesfeld werden die in § 54 HGrG genannten Befugnisse eingeräumt.	3. Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlußprüfer ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.	§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW § 54 HGrG ist eine "kann"-Vorschrift und damit nicht zwingend Die Kontrollrechte können auch durch die Gesellschafter nach dem Kommunalrecht wahrgenommen werden. Darüber hinaus stehen dem Gesellschafter gemäß § 51a GmbHG umfangreiche Auskunftsrechte über die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsichtsrechte in die Bücher und Schriften zu.
	4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich	4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des	§ 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW

nach den maßgeblichen Vorschriften des Lageberichts richtet sich Eine Veröffentlichung Dritten Buches des Handelsgesetzbunach den maßgeblichen durch ortübliche Beches. Daneben sind die Feststellung des Vorschriften des Dritten kanntmachung stellt Jahresabschlusses, die Gewinnverweneine von der GO NRW Buches des Handelsgedung bzw. der Verlustausgleich sowie das setzbuches. Daneben sind aeforderte öffentliche Ergebnis der Jahresabschlußprüfung die Feststellung des Jah-Bekanntmachung dar. durch eine ortsübliche Bekanntmachung resabschlusses, die gem. § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsverwinnverwendung bzw. der trages zu veröffentlichen. Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Jahresabschlußprüfung durch eine ortsübliche Bekanntmachung gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zu veröffentlichen. Zudem der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses Einsichtnahme verfügbar zu halten. 5. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. § 12 Steuerklausel 1. Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter sowie diesem nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten. Verstoßen Rechtsgeschäfte Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen eine

dem Gesellschafter nahestehende Person kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter.

1		
3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörden oder eines Finanzgerichtes fest.		
§ 13 Gründungsaufwand	gestrichen	Die Regelung zum Gründungsaufwand kann gestrichen wer- den.
Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.		
§ 14 Salvatorische Klausel		
Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und etwaiger Änderungen unwirksam sein oder werden sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.		
§ 15 Bekanntmachungen		
1. Die Bekanntmachungen der Gesell- schaft werden im elektronischen Bundes- anzeiger veröffentlicht, soweit dies durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.		
2. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld in der		

jeweils gültigen Fassung.	